

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau der wissenschaftlichen Einrichtungen

Forschungseinrichtungen außerhalb der Hochschulen, Akademien der Wissenschaften, Museen und wissenschaftliche Sammlungen

Wissenschaftsrat

Tübingen, 1965

2. Empfehlungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-8246

Ein gemeinsames Kriterium für die Aufgaben der Institute, die diese Organisationsform haben, ist nicht erkennbar. Ebenso ist schwer bestimmbar, welche spezifischen Aufgaben diese Form erfordern. Offenbar sind auch die Bedingungen, unter denen die Hochschulen oder die Hochschulverwaltungen rechtlich selbständigen Forschungseinrichtungen gestatten, sich als Institute "an" der Hochschule zu bezeichnen, an einer Reihe von Hochschulen nicht geregelt, jedenfalls scheinen sie von Ort zu Ort verschieden zu sein.

Im einzelnen lassen sich drei Arten von Instituten "an" einer Hochschule unterscheiden, nämlich

Gruppen

- a) Institute, die parallel zu Hochschulinstituten mit gleicher oder ähnlicher Aufgabe bestehen und deren Leiter der Direktor des Hochschulinstituts und Inhaber des entsprechenden Lehrstuhles ist,
- b) Institute, denen kein Hochschulinstitut mit gleichen Aufgaben entspricht, deren Leiter aber der Inhaber eines Lehrstuhles mit gleicher oder ähnlicher Aufgabe ist,
- c) Institute, denen kein Hochschulinstitut mit gleicher Aufgabe entspricht und deren Leiter entweder nicht Lehrstuhlinhaber der Hochschule oder Inhaber eines Lehrstuhles mit anderem Aufgabengebiet ist.

V. 2. Empfehlungen

Den Hochschulen und den Hochschulverwaltungen wird empfohlen, die Voraussetzungen, unter denen Institute "an" der Hochschule zugelassen werden, zu regeln und dabei Grundsätze aufzustellen, die die wissenschaftliche Unabhängigkeit derartiger Institute sichern.

Regeln für die Zulassung

Ein Beispiel für eine solche Regelung bietet die Verfassung der Universität Köln. Sie bestimmt, daß Institute, die vornehmlich der Forschung dienen und ganz oder zum überwiegenden Teil aus Mitteln finanziert werden, die nicht Haushaltsmittel der Universität sind, als Institute an der Universität eingerichtet werden können, wenn sie eine auf Vorschlag der zuständigen Fakultät vom Senat genehmigte Satzung aufweisen. Die darin enthaltenen Bestimmungen sollen die wissenschaftliche Unabhängigkeit des Instituts von den Geldgebern und seine Verbindung mit der Hochschule sichern, sowie eine Kontrolle über die Haushaltsführung und die Qualität seiner Arbeit ermöglichen.

Im übrigen muß zwischen den drei Arten von Instituten an der Hochschule unterschieden werden.

a) Bei Instituten, die neben einem Hochschulinstitut gleicher Aufgabe bestehen, liegt die Vermutung nahe, daß sie errichtet wurden, um die Finanzierung von Forschungsaufgaben zu erleichtern. Eine Anzahl dieser Forschungsinstitute ist offenbar darauf zurückzuführen, daß die Leiter von Hochschulinstituten nach Ausweichmöglichkeiten aus der Beengung durch die staatlichen Haushaltsbestimmungen suchten oder zusätzliche Mittel, sei es vom Staat, sei es von privaten Geldgebern, nur erhalten konnten, wenn dafür ein eigenes Institut als Rechtsträger gegründet wurde.

Soweit solche Parallelinstitute bei einer entsprechenden Ausstattung der Hochschulinstitute und gewissen haushaltsrechtlichen Erleichterungen — wie in Abschnitt D (vgl. S. 64 ff.) vorgeschlagen — überflüssig sind, kann ihre weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln nicht empfohlen werden. Voraussetzung für den Wegfall der staatlichen Zuschüsse ist, daß die Etats der entsprechenden Hochschulinstitute auf einen Stand gebracht werden, der es ihnen erlaubt, sachlich begründete Forschungsaufgaben von dem Parallelinstitut zu übernehmen. Auf Zuschüsse privater Geldgeber braucht deswegen nicht verzichtet zu werden, sie können auch einem Hochschulinstitut zugutekommen.

b) Institute an der Hochschule, neben denen es kein Hochschulinstitut mit gleichen Aufgaben gibt, deren Leiter aber der Inhaber eines Lehrstuhles mit der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe ist, sind verhältnismäßig zahlreich.

Die Aufgaben dieser Institute liegen häufig auf Gebieten sehr spezieller Art, an deren Bearbeitung Kreise der Wirtschaft, sonstige private Kreise oder auch bestimmte öffentliche Verwaltungen interessiert sind und für die sie daher Mittel zur Verfügung stellen (z. B. Institut für das Recht der Wasserwirtschaft an der Universität Bonn, Forschungsstelle für allgemeine und textile Marktwirtschaft an der Universität Münster).

Es fragt sich, ob es notwendig ist, solche Institute als Institute "an" der Hochschule zu organisieren. Gegen die Organisation als Institut "an" der Hochschule spricht die mögliche Gefährdung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit. Andererseits sind gerade solche Institute besonders geeignet, die Hochschule in Verbindung zu einschlägigen Wirtschaftskreisen und öffentlichen Verwaltungen zu bringen. Vor- und Nachteile müssen